

Charta zu Schutz und Pflege des Unterwasser-Kulturerbes (1996)

Verabschiedet durch die 11. Generalversammlung von ICOMOS in Sofia, Oktober 1996

Einleitung

Diese Charta soll zu Schutz und Pflege des unter Wasser befindlichen Kulturerbes in Binnen- und Küstengewässern, im flachen offenen Meer und in den Tiefen des Ozeans ermutigen. Sie behandelt seine besonderen Eigenschaften und Umstände und sollte als Ergänzung zur ICOMOS-Charta für Schutz und Pflege des archäologischen Erbes von 1990 verstanden werden. Die Charta von 1990 definiert „archäologisches Erbe“ als denjenigen Teil des materiellen Kulturerbes, über den archäologische Methoden grundlegende Erkenntnisse liefern; es umfasst alle Spuren menschlicher Aktivitäten und besteht aus Stätten, an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, wie verlassene Strukturen, Überreste und Befunde aller Art sowie die damit in Zusammenhang stehenden beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften. Im Rahmen der vorliegenden Charta versteht sich das Unterwasser-Kulturerbe als dasjenige archäologische Erbe, das sich unter Wasser befindet oder aus dem Wasser geborgen wurde. Es umfasst versunkene Fundstätten und Strukturen, Fundstellen von Schiffswracks und aus dem Verband gelöste Teile sowie deren archäologischen und natürlichen Kontext.

Seinem Charakter entsprechend ist das Unterwasser-Kulturerbe eine internationale Ressource. Ein großer Teil des Unterwasser-Kulturerbes befindet sich in internationalen Gewässern und hat seinen Ursprung im internationalen Handel und Austausch, bei dem Schiffe und ihre Ladungen in weiter Ferne von Heimat- und Zielhafen untergegangen sind.

Archäologie ist in den Umweltschutz eingebunden; in der Sprache des Ressourcenmanagements bedeutet dies: Das Unterwasser-Kulturerbe ist endlich und nicht erneuerbar. Wenn das Unterwasser-Kulturerbe in Zukunft zur Wertschätzung unserer Umwelt beitragen soll, dann haben wir jetzt und heute individuelle und kollektive Verantwortung für seinen anhaltenden Fortbestand zu übernehmen.

Archäologie ist eine Sache der Öffentlichkeit. Jeder hat das Recht, aus der Quelle der Vergangenheit zu schöpfen, um sein Leben zu bereichern, und jeder Versuch, die Kenntnis der Vergangenheit zu schmälern, beschneidet die Autonomie und Selbstentfaltung des Einzelnen. Das Unterwasser-Kulturerbe trägt zur Bildung von Identität bei und kann für den Gemeinschaftssinn der Menschen wichtig sein. Behutsam verwaltet, kann Unterwasser-Kulturerbe in der Entwicklung von Freizeitgestaltung und Tourismus eine positive Rolle spielen.

Archäologie wird durch Forschung getragen; sie vermehrt die Kenntnisse über die Vielfalt menschlicher Kultur über Jahrtausende und eröffnet neue Perspektiven des Lebens in der Vergangenheit. Diese Kenntnisse und Vorstellungen tragen dazu bei, das heutige Leben zu verstehen und Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

Viele Tätigkeiten unter Wasser, die an sich nutzbringend und erwünscht sein mögen, können für das Unterwasser-Kulturerbe unglückliche Konsequenzen haben, wenn ihre Auswirkungen nicht berücksichtigt werden.

Das Unterwasser-Kulturerbe kann durch Bautätigkeit gefährdet werden, die Ufer und Meeresboden oder Strömungen, Ablagerungen und Verunreinigungen verändern. Das Unterwasser-Kulturerbe kann auch von unbedachter Ausbeutung lebender und toter Ressourcen bedroht werden. Ebenso können ungeeignete Formen des Zugangs und die ständig steigende Zahl der vom Fundort entfernten „Souvenirs“ verheerende Folgen haben.

Viele dieser Gefahren können beseitigt oder merklich vermindert werden, wenn Archäologen um Rat gefragt und Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ergriffen werden. Die vorliegende Charta soll zu einem hohen Standard der archäologischen Expertisen beitragen, um solchen Gefahren für das Unterwasser-Kulturerbe rasch und wirksam entgegenzutreten.

Das Unterwasser-Kulturerbe ist auch durch Tätigkeiten bedroht, die gänzlich unerwünscht sind, da sie einigen Wenigen auf Kosten vieler Profit bringen. Kommerzielle Ausbeutung des Unterwasser-Kulturerbes zu Handels- und Spekulationszwecken ist grundsätzlich nicht vereinbar mit dessen Schutz und Management.

Die vorliegende Charta will sicherstellen, dass alle Untersuchungen bezüglich Zielsetzung, Methodik und zu erwartender Ergebnisse deutlich formuliert sind, sodass die Absicht jedes Projekts für jedermann transparent wird.

Artikel 1 – Grundprinzipien

Die Erhaltung von Unterwasser-Kulturgut ‚in situ‘ ist vorrangig. Der öffentliche Zugang soll gefördert werden. Zerstörungsfreie Untersuchungstechniken, störungsfreie Bestandsaufnahmen und die Entnahme von Proben sind der Ausgrabung vorzuziehen.

Untersuchungen dürfen das Unterwasser-Kulturerbe nicht weiter beeinträchtigen, als es Schutzmaßnahmen oder Forschungsziele des Projekts erfordern.

Untersuchungen dürfen menschliche Überreste und Kultstätten nicht unnötig stören. Untersuchungen müssen von angemessener Dokumentation begleitet werden.

Artikel 2 – Projektdesign

Vor jeder Untersuchung ist ein Projekt auszuarbeiten, das folgende Programmpunkte festlegt:

- Schutz- oder Forschungsziele,
- anzuwendende Methoden und einzusetzende Techniken,
- Finanzierungsplan,
- Zeitplan bis zum Abschluss des Projektes,
- Zusammensetzung, Qualifikation, Verantwortung und Erfahrung des Forschungsteams,
- Konservierung des Fundmaterials,
- Management und Instandhaltung der archäologischen Stätte,
- Übereinkünfte über Zusammenarbeit mit Museen und anderen Institutionen,
- die Dokumentation,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Verfassen des Berichts,
- Archivierung der Dokumentation und Aufbewahrung der während der Untersuchung geborgenen Unterwasser-Kulturgüter,
- Vorlage der Forschungsergebnisse, einschließlich der Vermittlung an die Öffentlichkeit.

Das Programm sollte je nach Umständen revidiert und modifiziert werden. Die archäologischen Untersuchungen müssen entsprechend dem Programm in Übereinstimmung mit dem Projektdesign durchgeführt werden. Das Programm sollte der archäologischen Fachwelt zugänglich sein.

Artikel 3 – Finanzierung

Eine angemessene Finanzierung muss vor Beginn der Untersuchung gesichert sein, damit alle Phasen des Programms, einschließlich der Konservierung, der Vorbereitung des Berichts und der Vermittlung der Forschungsergebnisse realisiert werden. Das Programm soll Pläne enthalten, die notfalls die Konservierung des Unterwasser-Kulturguts und die zugehörige Dokumentation sicherstellen, wenn vorgesehene Finanzierungen ausfallen.

Die Finanzierung des Projekts darf nicht auf dem Verkauf von Unterwasser-Kulturgut oder anderen Strategien beruhen, die Unterwasser-Kulturgut und zugehörige Dokumentationen unwiederbringlich zerstören.

Artikel 4 – Zeitplan

Vor Beginn der archäologischen Untersuchung muss die notwendige Zeit gesichert sein, um alle Phasen des Programms, einschließlich Konservierung, Vorbereitung des Berichts und Verbreitung der Forschungsergebnisse abzuschließen. Das Programm sollte Ersatzlösungen vorsehen, um die Konservierung des Unterwasser-Kulturguts und die zugehörige Dokumentation sicherzustellen, wenn der vorgesehene

Zeitplan Unterbrechungen erfährt.

Artikel 5 – Forschungsziele, Methoden und Techniken

Forschungsziele sowie Einzelheiten der anzuwendenden Methoden und Techniken müssen im Programm festgelegt werden. Die Methoden sollten im Einklang mit den Forschungszielen stehen und die angewandten Techniken sollten so zerstörungsfrei wie möglich sein.

Nach der Feldforschung müssen unabdingbar die Analyse der Funde und Auswertung der Befunde erfolgen; entsprechende Planungen der Auswertungsarbeiten sind im Programm vorzusehen.

Artikel 6 – Qualifikation, Verantwortung und Erfahrungsschatz

Alle Mitarbeiter des Forschungsteams müssen für ihre Aufgabe hinreichend qualifiziert und erfahren sein. Sie müssen über ihre Aufgabe gut instruiert werden und ihre Arbeit verstehen.

Jeder untersuchende Eingriff in Unterwasser-Kulturgut soll unter Leitung und Kontrolle eines namhaften Unterwasser-Archäologen durchgeführt werden, der über anerkannte Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die der geplanten Untersuchung entsprechen.

Artikel 7 – Voruntersuchungen

Jedem untersuchenden Eingriff in Unterwasser-Kulturgut muss eine Beurteilung der Fundstätte vorangehen, welche deren Verletzlichkeit, Bedeutung und Potential bewertet und zugrunde legt.

Die Beurteilung einer Fundstätte muss folgende Aspekte enthalten: ein gründliches Studium der verfügbaren historischen und archäologischen Quellen, der archäologischen und natürlichen Charakteristiken der Fundstätte sowie eine Abwägung der Folgen von Eingriffen für die langfristige Stabilität des von den Untersuchungen betroffenen Gebietes.

Artikel 8 – Dokumentation

Jede Untersuchung muss gründlich dokumentiert werden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards archäologischer Dokumentation.

Die Dokumentation muss umfangreiche Aufzeichnungen über die archäologische Stätte enthalten, die über die Herkunft der Unterwasser-Kulturgüter Auskunft geben sollen, die im Verlauf der Untersuchung freigelegt, bewegt oder geborgen wurden; sie enthält Feldnotizen, Pläne und Skizzen, Photographien und jede andere Form der Dokumentation.

Artikel 9 – Konservierung des Materials

Das Programm der Fundkonservierung muss eine Versorgung der geborgenen Objekte während der Untersuchung, beim Transport und auf lange Sicht vorsehen.

Die Konservierung muss jeweiligen professionellen Standards entsprechen.

Artikel 10 – Management und Instandhaltung von Fundstätten

Ein Programm zum Management der Fundstätten muss vorbereitet sein; Maßnahmen für Schutz und Management von Unterwasser-Kulturgut ‚in situ‘ müssen im Hinblick auf den Abschluss der Feldforschung ausführlich dargestellt sein. Das Programm soll die Information der Öffentlichkeit enthalten, ebenso wie begründete Vorkehrungen zur Sicherung der Fundstätte, für ihre Überwachung und ihren Schutz gegen Störungen. Der öffentliche Zugang zu Unterwasser-Kulturgut ‚in situ‘ soll gefördert werden, sofern sich der Zugang mit dem Schutz und dem Management der Fundstätte vereinbaren lässt.

Artikel 11 – Gesundheit und Sicherheit

Die Gesundheit und Sicherheit des Forschungsteams und von Dritten steht über allem. Alle Personen des Forschungsteams müssen gemäß den Sicherheitsvorschriften arbeiten, die den geltenden Statuten und

professionellen Vorschriften entsprechen und im Programm festgelegt sind.

Artikel 12 – Berichte

Zwischenberichte sollen gemäß einem im Programm festgelegten Zeitplan vorgelegt werden und in anerkannten öffentlichen Berichtsorganen vorgelegt werden.

Die Berichte sollen enthalten:

- eine Beschreibung der Zielsetzung,
- eine Beschreibung der angewandten Methoden und eingesetzten Techniken,
- eine Beschreibung der erzielten Ergebnisse,
- Empfehlungen für zukünftige Forschungen, das Management der Fundstätte und den fürsorglichen Umgang mit den Unterwasser-Kulturgütern, die während der Untersuchung geborgen wurden.

Artikel 13 – Archivierung

Das Projektarchiv enthält das während der Untersuchung geborgene Unterwasser-Kulturgut und eine Kopie aller zugehörigen Dokumente und muss in einer Institution hinterlegt werden, die einen öffentlichen Zugang und dauerhafte Unterbringung und Pflege gewährleisten kann. Vereinbarungen für die Deponierung der Dokumentation sollten vor Beginn der Untersuchung getroffen werden und im Programm festgehalten sein. Das Archiv sollte nach gängigen professionellen Standards arbeiten.

Die wissenschaftliche Integrität des Projektarchivs muss sichergestellt sein; befindet sich die Dokumentation in mehreren Institutionen, darf eine künftige Zusammenführung nicht ausgeschlossen werden, um weitere Forschungen zu ermöglichen. Unterwasser-Kulturgüter dürfen nicht kommerziell gehandelt werden.

Artikel 14 – Vermittlung an die Öffentlichkeit

Die öffentliche Wahrnehmung der Forschungsergebnisse und der Bedeutung des Unterwasser-Kulturerbes soll durch populäre Präsentationen in den Medien gefördert werden. Die Möglichkeit, an solchen Präsentationen teilzuhaben, sollte nicht durch hohe Gebühren beeinträchtigt werden.

Die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinigungen und Gruppen ist ebenso zu fördern, wie die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen, die dem Unterwasser-Kulturerbe besonders verbunden sind. Es ist zu wünschen, dass Untersuchungen unter Zustimmung und mit Befürwortung solcher Vereinigungen und Gruppen durchgeführt werden.

Das Forschungsteam soll versuchen, Vereinigungen und Interessengruppen in dem Maße in die Untersuchungen einzubeziehen, wie dies mit dem Schutz und dem Management vereinbar ist. Wo es sinnvoll erscheint, sollte das Forschungsteam der Öffentlichkeit Möglichkeiten bieten, durch Training und Ausbildung archäologische Fertigkeiten zu erwerben.

Die Zusammenarbeit mit Museen und anderen Institutionen sollte ermutigt werden. Vor den archäologischen Eingriffen sollte man sich die Ergebnisse früherer Untersuchungen und die Berichte der beteiligten Institutionen besorgen und Vorkehrungen für die Besuche der archäologischen Stätte treffen.

Ein zusammenfassender Schlussbericht muss unter Berücksichtigung der Komplexität der Forschung so schnell wie möglich verfügbar sein und in anerkannten öffentlichen Berichtsorganen vorgelegt werden.

Artikel 15 – Internationale Zusammenarbeit

Internationale Zusammenarbeit ist für den Schutz und das Management von Unterwasser-Kulturgut von grundlegender Bedeutung und sollte im Interesse hoher Standards bei der Untersuchung und Forschung gefördert werden. Internationale Kooperation sollte ermutigt werden, um die Kompetenz von Archäologen und anderen Fachleuten zu nutzen, die auf die Untersuchungen von Unterwasser-Kulturerbe spezialisiert sind. Austauschprogramme für Fachleute sollten als ein Mittel verstanden werden, ‚best practice-Beispiele‘ bekannt zu machen.